

Herkunft und Inhalt der Stellungnahme

Hinweis: Soweit es infolge der Stellungnahmen zu lediglich redaktionellen Änderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes kommt (z.B. Namenskorrekturen, Ortsbeschreibungen, Straßenführungen, offensichtliche Schreibfehler u.ä.) werden diese an dieser Stelle nicht erwähnt. Die seit dem 01.04.2015 geltenden Bestimmungen des Rettungsgesetzes werden ebenfalls ohne Erwähnung an dieser Stelle in den Rettungsdienstbedarfsplan eingearbeitet.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen im MK

Das Einvernehmen zur Fortschreibung wurde mit Stellungnahme vom 06.05.2015 nicht erteilt. Hierzu wird auf die Mitteilungsdrucksache Nr. FD24/9/0202 vom 27.05.2015 verwiesen. Im Einzelnen haben die Krankenkassen als Kostenträger folgende Ergänzungen / Änderungen geltend gemacht:

1. Seite 53: Ziffer 1.4.2 Technik

Die Anzahl der Arbeitsplätze wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Kostenträger stimmen dieser Änderung nicht zu. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist unverändert fortzuschreiben.

2. Seite 54: Ziffer 1.4.4 Personal

Der Personalbemessung der Fa. Forplan vom 04.11.2010 ist zu entnehmen: „Insgesamt sind somit 5 Planstellen für Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten der Kreisleitstelle einzuplanen. Die Kostenträger halten an der Personalbemessung und – einteilung der Fa. Forplan vom 04.11.2010 fest. Eine Änderung des Personalbedarfs ist nicht begründet und wird von den Kostenträgern abgelehnt.

3. Seite 54: Ziffer 1.5 Örtliche Zielsetzung

Der Festlegungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2012 fordert lediglich, dass die Nachrichtenzentrale der Stadt Iserlohn mit einem Leitstellensystem auszustatten, das mit dem Leitstellensystem des Märkischen Kreises kompatibel ist. Ein neues einheitliches Leitstellensystem sieht der Feststellungsbescheid nicht vor. Die Kostenträger sind nicht bereit, die durch diese Maßnahme entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Auswirkung auf den Rettungsdienstbedarfsplan

Nach erfolgter Erörterung gemäß § 12 Abs. 5 Rettungsgesetz NRW haben die Kostenträger unter der Voraussetzung der folgenden Ergänzungen / Änderungen ihr Einvernehmen zum Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes erteilt.

1. Nach Erläuterung des IST-Zustandes durch den Kreis handelt es sich nicht um 8 Arbeitsplätze, sondern um 5 Einsatzleitplätze und 3 Überlaufplätze für erhöhten Bedarf. Der Bedarfsplan wird entsprechend geändert.

2. Laut Gutachten der Fa. Forplan vom 04.11.2010 sind in der Kreisleitstelle 22 Disponenten und 6 Dienstgruppenleiter vorzuhalten. Der Märkische Kreis hält 3 Dienstgruppenleiter und 3 Stellvertreter vor. Dies wird so in den Bedarfsplan aufgenommen. Aus dem Gutachten der Fa. Forplan vom 06.09.2013 ergibt sich ein Personalbedarf in der Verwaltung des Rettungsdienstes von 9,10 Stellen und in der Kreisleitstelle von 5,65 Stellen, insgesamt also 14,75 Stellen. Zur Zeit sind hiervon in der Verwaltung des Rettungsdienstes incl. ÄLRD 7,4 Stellen und in der Kreisleitstelle durch Verlagerung von Aufgaben im Technikbereich aus der Verwaltung Rettungsdienst 6,78 Stellen, insgesamt also 14,18 Stellen besetzt. Die Stellenanteile für die Kreisleitstelle werden entsprechend in den Bedarfsplan aufgenommen.

3. Nach Ausführung des Märkischen Kreises entstehen durch die Beschaffung des einheitlichen Leitsystems keine zusätzlichen Kosten, da die Rückfallebene von der B-Stelle im Kreishaus Lüdenscheid, die sonst auch hätte erneuert werden müssen, nach Iserlohn verlagert wird. Nach derzeitigem Stand der Einsatzzahlen könnten bei Bedarf auch nur noch die Einsätze der Nachrichtenzentrale Hemer zusätzlich abgewickelt werden. Insofern ist die Beschaffung eines neuen einheitlichen Leitsystems wirtschaftlich. Die Kostenträger haben den Ausführungen im Bedarfsplan zugestimmt.

4. Seiten 59 und 60, Ziffer 2.3.2 Technik
Einer Erweiterung der technischen Ausstattungsmerkmale wird nicht zugestimmt. Der Verkürzung der Nutzungsdauer bei KTW wird nicht zugestimmt.

5. Seite 71, Ziffer 2.4.10 Verteilung der IST-Eintreffzeiten
Im letzten Satz ist der zweite Halbsatz zu streichen, da die Nichteinhaltung von Eintreffzeiten auch andere Ursachen haben kann.

6. Seite 79, Ziffer 3.3.2 Technik
Einer Erweiterung der Ausstattungsmerkmale bei den Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) wird nicht zugestimmt.

7. Seite 91, Tabelle IV.9 Soll-Rettungsmitteldienstplan (NEF)
Die Kostenträger fordern den Märkischen Kreis auf, das in Letmathe stationierte NEF, das auch Teile der Stadt Hagen mitversorgt, mittelfristig aus dem Bedarfsplan herauszunehmen und dazu umgehend mit der Stadt Hagen in Gespräche einzutreten. Ziel ist die Abschaffung des NEF Letmathe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bedarfsplanes.

8. Seite 95, Ziffer 4.4.2 Personal
Nach § 4 Rettungsgesetz NRW sind Krankenkraftwagen mit 2 fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Der Bedarfsplan sieht bei den Rettungswachen überwiegend Rettungssanitäter/Rettungsassistenten vor, obwohl die Qualifikation Rettungshelfer ausreichend wäre. Die Kostenträger fordern deshalb folgende Ergänzung: „Für die Besetzung des KTW sind lt. RettG NRW nur ein(e) Rettungshelfer(in) als Fahrer(in) und als 2. Person ein Rettungsassistent notwendig. Mehrkosten durch den Einsatz von überqualifiziertem Personal werden von den Kostenträgern nicht finanziert.“

9. Seite 97, Ziffer 4.5 Örtliche Zielsetzung
Die Kostenträger sehen keine Notwendigkeit, den 2. RTW einer Rettungswache für den KTW-Einsatz multifunktional auszustatten.

10. Seite 99, Ziffer 5 / Seite 101, Ziffer 5.4, Besondere Versorgungslagen/Örtliche Zielsetzung
Die Notwendigkeit der Installierung eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgL) ist für die Kostenträger aus dem RettG NRW nicht zu begründen und daher zu streichen.

4. Es verbleibt bei den Festlegungen des Entwurfs mit Ausnahme der Aussage zur Nutzungsdauer der KTW. Diese beträgt unverändert 6-8 Jahre bzw. bis zu einer Km-Leistung von 200.000 Km.

5. Der letzte Halbsatz wird gestrichen.

6. Der Besprechungsarbeitsplatz für den Notarzt entfällt. Ansonsten bleibt es bei der beschriebenen Ausstattung.

7. Der Märkische Kreis hat aufgrund der Stellungnahme der Kostenträger Kontakt mit der Stadt Hagen aufgenommen. Die Stadt Hagen sieht bei Wegfall des NEF Letmathe die Notwendigkeit, in unmittelbarer Nachbarschaft auf Hagener Stadtgebiet einen neuen Notarztstandort aufzubauen, der dann im Bedarfsfall auch Einsätze in Letmathe abwickelt. Die hiervon unterrichteten Kostenträger haben daraufhin mit Schreiben vom 25.09.2015 erneut Stellung genommen. Demnach ist das Argument der Stadt Hagen für sie nur bedingt nachvollziehbar. Allerdings bleibt offen, ob mit einer Standortverlagerung grenzüberschreitend Kosteneinsparungen verbunden sind. Die Kostenträger halten es deshalb für sachgerechter, ihr Ansinnen, den Standort Letmathe aufzugeben, zurückzustellen. Allerdings behalten sich die Kostenträger eine Neubetrachtung im Zuge der nächsten Bedarfsplanfortschreibung vor. Es bleibt somit bei der derzeitigen Festlegung im Bedarfsplan.

8. Aus Gründen der besseren und damit wirtschaftlicheren Dienstplanung und der Möglichkeit, flexibel auf Personalausfall reagieren zu können, werden im Märkischen Kreis überwiegend Rettungsassistenten eingesetzt. Um der Stellungnahme der Kostenträger gerecht zu werden, wird auf Seite 94, Ziffer 4.3.4 folgender Hinweis zur Darstellung der Bedarfsgerechtigkeit der Personalkosten aufgenommen: „Die Bedarfsgerechtigkeit der Personalkosten ist in den Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern nachzuweisen“.

9. Die Aussagen zur multifunktionalen Ausstattung von RTW entfallen. Deutlich gemacht wird nur, dass bei Rettungswachen mit mehr als 1 RTW und ohne KTW mit dem RTW im Bedarfsfall auch Krankentransporte durchzuführen sind.

10. Die Formulierung auf Seite 99 bleibt unverändert. Auf Seite 101, Ziffer 5.4 wird der zweite Satz wie folgt umformuliert: „Hierzu gehört auch die geplante Einführung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgL)“. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass es sich beim OrgL nicht um eine eigene zu besetzende Funktionsstelle wie z.B. den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) handelt, sondern um eine Aufgabenwahrnehmung durch vorhandenes Personal.

11. Seite 116, Ziffer 2.2 Aus-/Fortbildung

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Notfallsanitätergesetz (NotSanG) bestand unter den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten (kommunale Vertreter, MGEPA, Kostenträger) uneingeschränkter Konsens darüber, dass sämtliche Parameter zu Anzahl und Umfang der Aus- und Fortbildung zum Notfallsanitäter aller Träger von Rettungswachen als bedarfsplanerische Größe in den Rettungsdienstbedarfsplan aufzunehmen sind. Hierüber ist mit den Kostenträgern Einvernehmen zu erzielen. Dies ist mit der vorliegenden Fortschreibung nicht geschehen. Insofern könne nach derzeitigem Stand auch keine Refinanzierung erfolgen.

11. Dem Märkischen Kreis liegen bis heute noch nicht alle Planungen der kreisangehörigen Träger von Rettungswachen vor. Dies hat in erster Linie mit den Ausbildungsgängen der Feuerwehrangehörigen zu tun, die sowohl ihre Feuerwehr- als auch ihre Rettungsdienstausbildung absolvieren müssen. Über die Abwicklung bestehen auf Landesebene noch Unklarheiten. Mit den Kostenträgern wurde daher vereinbart, dass Anfang 2016 eine weitere Bedarfsplanfortschreibung zur Aus- und Fortbildung nach dem Notfallsanitätergesetz unter Einbeziehung der Planungen aller Rettungswachenträger erfolgt. Als konkrete Festlegung enthält der aktuelle Bedarfsplan deshalb nur die Einstellung von jährlich 3 Auszubildenden zum Notfallsanitäter durch den Märkischen Kreis. Hierzu wird Ziffer 2.2 auf Seite 116 ab dem 3. Abs. wie folgt umformuliert:

„ Das Rettungsgesetz NRW vom 01.04.2015 sieht vor, dass mit Ablauf des 31.12.2026 die Funktion Rettungsassistent/in durch die Funktion Notfallsanitäter/in ersetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen der Führer des NEF und auf dem RTW mindestens ein/e Beschäftigte/r die Qualifikation Notfallsanitäter/in besitzen. Die Ausbildung für den Beruf des/der Notfallsanitäter/in wurde mit dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 01.01.2014 neu geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt richten sich die Ausbildungsbedingungen nach dem NotSanG und der dazu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Rettungsassistenten/innen erhalten nach dem NotSanG die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/in zu führen, wenn sie bis zum 31.12.2020 entsprechende Ergänzungslehrgänge/-prüfungen absolvieren. Die Aus- und Fortbildung wird von sogenannten Praxisanleitern auf den Rettungswachen begleitet, die ebenfalls entsprechend auszubilden sind.

Die Kosten der Aus- und Fortbildung gelten gem. § 14 Abs. 3 RettG NRW als Kosten des Rettungsdienstes und werden gem. Erlass des MGEPA vom 19.05.2015 über die Rettungsgebühren in Abstimmung mit den Kostenträgern refinanziert. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich nach dem Erlass aus dem im Bedarfsplan dargestellten Bedarf an jährlich geplanten Ausbildungen. Hierfür ist ein umfassendes Konzept zur Aus- und Fortbildung des Personals der kreiseigenen Rettungswachen und der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte zu erstellen. Dieses ist durch die Aufnahme in den Rettungsdienstbedarfsplan 2016 festzulegen.

Um den Personalbedarf durch die jährliche Fluktuation zu decken, beginnt der Märkische Kreis in 2015 mit der Vollausbildung für Notfallsanitäter/innen. Hierzu werden vom Kreis jährlich 3 Auszubildende, beginnend mit dem 01.11.2015, eingestellt“.

Stadt Lüdenscheid

Hinweis: Soweit Punkte der Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid vom 06.05.2015 deckungsgleich mit der Stellungnahme der Kostenträger sind und hierüber Einvernehmen erzielt wurde, werden diese hier nicht mehr aufgeführt.

1. S. 74-75, Ziff. 2.5, Tabellen IV.2-4 Soll-Rettungsmitteldienstplan RTW

Die Stadt Lüdenscheid hält das Dimensionierungsergebnis für den 3. RTW für nicht nachvollziehbar. Der Märkische Kreis und der mit der Plausibilitätskontrolle beauftragte Gutachter haben eine Besetzung an 365 Tagen von 8-18 Uhr als bedarfsgerecht ermittelt. Die Stadt Lüdenscheid ist der Auffassung, dass der 3. RTW aufgrund der tatsächlichen Eindrücke des laufenden Jahres 24 Stunden / 365 Tage besetzt sein muss und bittet um Aufnahme dieser Besetzungszeiten in den Rettungsdienstbedarfsplan.

Am 19.10.2015 fand das Erörterungsgespräch mit der Stadt Lüdenscheid statt. Ein überwiegender Teil der Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid ist ebenfalls von den Krankenkassen thematisiert worden. Über diese Punkte, die hier nicht gesondert behandelt werden, konnte Einvernehmen erzielt werden(s.o.)

1. Für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wurden aufgrund entsprechender Vorlaufzeiten die Einsatzdaten des Jahres 2013 herangezogen. Die Auswertung dieser Daten führt zu dem Ergebnis, dass der 3. RTW an Werktagen nur tageszeitabhängig zu besetzen ist. Eine aufgrund der Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid vorgenommene Kontrollberechnung für das Jahr 2014 hat keine Änderung ergeben. Bei einer zusätzlich vorgenommenen Hochrechnung der bis September 2015 vorliegenden Einsatzdaten auf das ganze Jahr bestätigt sich allerdings der Eindruck der Stadt Lüdenscheid, dass der 3. RTW zukünftig ganztägig zu besetzen sein könnte. Sollten die tatsächlichen Einsatzdaten von Oktober bis Dezember 2015 der Hochrechnung entsprechen, ist der 3. RTW in der nächsten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes, die Anfang 2016 ansteht, als 24-Stunden-RTW / 365 Tage auszuweisen. Die Vertreter der Stadt Lüdenscheid erklärten vor diesem Hintergrund die Bereitschaft, das erforderliche Einvernehmen zur aktuellen Bedarfsplanung unter dem Vorbehalt der politischen Zustimmung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid (nächste Ratssitzung ist am 07.12.2015) zu erteilen.

